

Die Umverteilung nicht abgerufener Haushaltsmittel führt zu einer verzerrten Mittelallokation unter den Bildungsvereinigungen. Die Gewichtung der Mittelverteilung wird damit konterkariert.

Der kommunalpolitische Bezug von Bildungsangeboten war teilweise zweifelhaft.

Veranstaltungen waren nicht immer allen Interessierten zugänglich: Zum Teil sprachen die Vereinigungen entgegen den Vorgaben der Förderrichtlinie nur ausgewählte Teilnehmerkreise an oder Veranstaltungen waren bei Bekanntgabe bereits ausgebucht.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der SRH hat die vom SMI bewilligten Zuwendungen für die kommunalpolitische Bildung im Zeitraum 2019 bis 2021 geprüft. Die Mittel werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen (KomPolFördRL) ausgereicht.
- ² Mit den Geldern soll die aktive Teilnahme am kommunalpolitischen Leben gefördert und Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme kommunalpolitischer Verantwortung durch die Vermittlung von Kenntnissen über kommunale Institutionen, Rechtsvorschriften, Willensbildungsprozesse, Politikfelder und Kommunikationsverfahren befähigt werden (Ziff. II KomPolFördRL). Bei den bezuschussten Trägern der kommunalpolitischen Bildung handelt es sich um kommunalpolitische Bildungsvereinigungen (Vereine), die jeweils einer Partei bzw. Wählervereinigung nahestehen. Sie vermitteln kommunalpolitische Bildung durch Bildungsveranstaltungen und Publikationen.
- ³ Mit der Förderung bezweckt das SMI die Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung durch die kommunalpolitische Aus- und Fortbildung der Akteure.
- ⁴ Je Haushaltsjahr standen 1,1 Mio. € (jeweils 2019 und 2020) bzw. 1,4 Mio. € (2021) für Bewilligungen zur Verfügung. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel findet sich im Epl. 03, Kapitel 0302, Titel 684 02.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Mittelverteilung

- ⁵ Der Verteilung der Fördermittel für die kommunalpolitische Bildungsarbeit wurden entsprechend der verbindlichen Erläuterungen des StHpl. der Haushaltsjahre 2019/2020 und 2021/2022 neben den Wahlergebnissen der Kommunalwahlen auch die Wahlergebnisse der Landtagswahlen zugrunde gelegt. Damit bildete die Mittelverteilung nicht nur die Wahlergebnisse der vorangegangenen Kommunalwahlen ab, sondern berücksichtigte auch die Ergebnisse der Landtagswahl. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist bei der Vergabe von Zuschüssen für die politische Bildungsarbeit in erster Linie auf den damit verknüpften Zweck abzustellen. Dieser Zweck muss mit den eingesetzten Mitteln erreichbar sein und die jeweilige Organisation die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele der staatlichen Förderung auch erreicht werden können.¹ Zweck der hier in Rede stehenden staatlichen Förderung ist die kommunalpolitische Bildungsarbeit. Sachgerecht ist es daher – wie nunmehr auch seit dem StHpl. 2023/2024 vorgesehen – bei der Mittelverteilung an die Zahl der landesweit errungenen kommunalen Mandate anzuknüpfen.

¹ BVerfGE 24, 300, 342; BVerfG NJW 1980, 2092; OVG NRW DVBl. 1990, 161, 162.

- 6 Zudem enthielt der StHpl. 2021/2022 erstmals die Ermächtigung, nicht oder nicht in voller Höhe abgerufene Mittel auf die übrigen Bildungsvereinigungen umzuverteilen. Mit der Umverteilung nicht abgerufener Mittel erhielten 4 von 7 Bildungsvereinigungen im Haushaltsjahr 2021 bis zu 38 % höhere Zuwendungen, als der StHpl. für sie auswies.

Übersicht: Zuwendungen je Bildungsvereinigung im Haushaltsjahr 2021

Bildungsvereinigung	Höchstbeträge gem. StHpl. in €	ausgezahlte Zuwendungen in €	Differenz in €	Überschreitung Höchstbetrag in %
Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e. V.	421.200	470.900	49.700	+ 11,8
Die Alternative Kommunalpolitik Sachsen e. V.	115.000	158.700	43.700	+ 38,0
Herbert-Wehner-Bildungswerk für Kommunalpolitik e. V.	117.200	161.700	44.500	+ 38,0
Kommunalpolitisches Forum Sachsen e. V.	167.800	231.600	63.800	+ 38,0
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e. V.	73.400	35.800	-37.600	
Werk für Kommunalpolitische Bildung e. V.	215.500	126.200	-89.300	
Kommunalpolitische Bildungsvereinigung Sachsen e. V.	254.800	11.100	-243.700	
Summe	1.364.900	1.196.000		

Quelle: Eigene Darstellung, StHpl. 2021/2022, Zuwendungsbescheide.

2.2 Transparenz des StHPI.

- 7 Nach den Haushaltsaufstellungsgrundschriften sind Haushaltspläne institutionell geförderter Zuwendungsempfänger ab einem Zuwendungsbetrag von 250 T€ je Haushaltsjahr in den Erläuterungen des Zuwendungstitels aufzunehmen oder als Anlage zum Einzelplan abzdrukken. Unterhalb des Zuwendungsbetrages von 250 T€ genügt eine Kurzdarstellung in den betreffenden Titelerläuterungen. Ein Abdruck eines vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsplanes ist nach Nr. 3.4 Satz 4 VwV zu § 23 SäHO zulässig.
- 8 Weder im StHPI. 2019/2020 noch im StHPI. 2021/2022 fanden sich Abdrucke der Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Anzahl der Beschäftigten, noch waren die entsprechenden Haushalts- und Wirtschaftspläne als Anlagen zum Epl. 03 abgedruckt.

2.3 Einhaltung Besserstellungsverbot

- 9 Beschäftigte institutioneller Zuwendungsempfänger dürfen finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Staatsbedienstete (Nr. 1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), Besserstellungsverbot). Die Einhaltung des Besserstellungsverbot ist vor Einreichung der Haushaltsvoranschläge zum StHpl. zu prüfen und zu bestätigen (Nr. 1.3 Anlage 1 zur VwV zu § 44 SäHO).
- 10 Das SMI prüfte anhand der Angaben im Förderantrag auf rechnerische Plausibilität (Tätigkeitsbeschreibungen und angegebene Entgeltgruppen). Die Qualität der von den Zuwendungsempfängern vorgelegten Unterlagen war jedoch sehr unterschiedlich, häufig mangelhaft und ungeeignet. Wiesen die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung des SMI Mängel auf, verfolgte es diese im weiteren Zuwendungsverfahren nicht stringent genug.

2.4 Zielgruppe

- 11 Die Angebote kommunalpolitischer Bildungsvereinigungen müssen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein (Ziff. IV Nr. 3 KomPolFördRL).
- 12 Als Zielgruppe der Bildungsangebote legte das SMI den Schwerpunkt in seinem Förderkonzept auf die ehrenamtliche bürgerschaftliche Mitwirkung durch Gemeinde- und Kreisräte sowie „insbesondere Bürger der Gemeinden und Landkreise und bereits in den Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen ehrenamtlich Tätige“ (Anlage zum Zuwendungsbescheid bis 2021). In der Förderkonzeption, die das SMI mit Neufassung der KomPolFördRL zum 1. Januar 2022 erstellte, definiert es Mandatsträger als Hauptzielgruppe. Die für die Bewilligung der Zuwendungen maßgebliche Förderrichtlinie beinhaltete diese einengende Schwerpunktsetzung jedoch nicht.

- 13 In der Folge stellte der SRH fest, dass die Bildungsangebote der Bildungsvereinigungen häufig nur auf (ausgewählte) Inhaber von Ehrenämtern ausgerichtet waren. Teilweise waren die Teilnehmenden der Bildungsvereinigungen bis zu 75 % kommunale Mandatsträger. Der Anteil der interessierten Bürgerinnen und Bürger lag in einigen Fällen bei nur 17 %.
- 14 Häufig wurden auch Mitarbeitende kommunaler Verwaltungen durch die Bildungsvereinigungen zu verwaltungsrechtlichen Themen geschult. Den Anteil von Teilnehmenden aus kommunalen Verwaltungen bezifferten die Vereinigungen zum Teil auf bis zu 32 %. Teilweise boten Bildungsvereinigungen explizit Veranstaltungen für Kommunalverwaltungen an. Dieselben Veranstaltungen waren mit identischem Thema und denselben Dozenten auch an Fortbildungseinrichtungen, die Kommunen üblicherweise nutzen, buchbar, jedoch zu einem Vielfachen des Teilnehmerentgelts, das die Bildungsvereinigung erhob. Bildungsveranstaltungen für Beschäftigte von Kommunalverwaltungen entsprechen, soweit sie auf Verwaltungsangelegenheiten ausgerichtet sind, nicht dem Förderzweck.
- 15 Die Förderkonzepte des SMI schränkten die Zielgruppe der Förderrichtlinie auf ehrenamtlich Tätige ein. Die Förderrichtlinie ist in den für verbindlich gem. § 17 Abs. 1 Satz 4 SÄHO erklärten Erläuterungen zum StHpl. als Rechtsgrundlage benannt. Sofern Erläuterungen für verbindlich erklärt werden, ergänzen sie die Zweckbestimmung. Ebenso wie diese unterliegen sie in Form des aufzunehmenden Verbindlichkeitsvermerkes der Feststellungswirkung des Haushaltsgesetzes und sind in der Folge zwingend zu beachten.²

2.5 Evaluation

- 16 Einer Evaluation bedarf es, um die Effizienz von eingesetzten Steuermitteln bewerten und steuern zu können. Das vom SMI im Zuge der Novellierung der Förderrichtlinie in 2021 erarbeitete Förderkonzept enthält u. a. eine Beschreibung für das Verfahren einer Erfolgskontrolle. Neben einer Übersicht zu den zahlenmäßigen Ergebnissen der abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfung für die Jahre 2016 bis 2018 konnte das SMI jedoch keine Auswertung, die den Anforderungen an eine Erfolgskontrolle standhielten, vorlegen.

2.6 Bekanntmachung von Bildungsveranstaltungen

- 17 Ob die Angebote kommunalpolitischer Bildungsvereinigungen tatsächlich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger erreichen, hängt maßgeblich von der Art und Weise ab, wie die Bildungsvereinigungen für ihre Bildungsarbeit werben und Veranstaltungen bekanntmachen. Die Bildungsvereinigungen nutzten hierfür verschiedene Wege in unterschiedlichem Maß. Teils versandten sie Einladungen per Brief oder per E-Mail, annoncierten in Zeitungen oder informierten über ihre Kanäle in den Sozialen Medien.
- 18 Eine Bildungsvereinigung nutzte u. a. eigene erstellte E-Mail-Verteilerlisten für ihre Werbung. Es existierten Listen mit Fraktionsangehörigen der nahestehenden Partei, Bürgermeistern, Kämmereien. Nach Angaben der Bildungsvereinigung erfolgte die Auswahl der Adressaten nach der Einschätzung, wo das „Einfallstor“ am größten gewesen sei. Die Adressatenlisten wurden nicht veranstaltungsbezogen abgespeichert. Teilweise wurden Einladungen zu Bildungsveranstaltungen ausschließlich an Fraktionsangehörige der nahestehenden Partei übersandt. Zudem versandte die Vereinigung Einladungen an Stadtverwaltungen und überlies diesen die Auswahl und Ansprache der Teilnehmer.
- 19 Eine andere Bildungsvereinigung plante im Prüfungszeitraum nahezu alle Themen für Bildungsveranstaltungen als Bestellseminare. Ausnahme bildeten einige wenige Themen, die sowohl als Bestellseminar als auch als offene Veranstaltung durchgeführt werden sollten. Zielgruppe waren dabei stets „kommunale Mandatsträger*innen sowie kommunalpolitisch interessierte Bürger*innen“.
- 20 Eine weitere Bildungsvereinigung gab an, Veranstaltungen auf bestimmte Interessensgruppen zugeschnitten zu planen. Derartige Bildungsveranstaltungen seien in der Planungsphase dann bereits voll gebucht. Sie würden dennoch auf der Website bekannt gegeben, seien dann aber nicht mehr buchbar. Ein Besuch dieser Veranstaltungen war für (kommunalpolitisch) interessierte Bürgerinnen und Bürger damit nicht mehr möglich.

² Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juni 2010, Az. 9 S 1780/08 m. w. N.; Hugo in Heuer/Scheller, 80. Ergl. Mai 2023, § 45 BHO Rdnr. 6.

21 Auch in den Verwendungsnachweisen einer anderen Bildungsvereinigung fanden sich Veranstaltungen, die nur für einen eingeschränkten Teilnehmerkreis geplant wurden. In einigen Fällen wurden alle Teilnehmerentgelte von Fraktionsgemeinschaften oder Behörden gezahlt.

22 Die Bildungsvereinigungen konnten damit keinen lückenlosen Nachweis erbringen, dass alle ihre Angebote im Prüfungszeitraum für alle interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen waren. Wurden zu Veranstaltungen nur ausgewählte Zielgruppen eingeladen, verstieß dies gegen Ziff. IV Nr. 3 KomPolFördRL.

2.7 Fehlender kommunalpolitischer Bezug

23 Bei zahlreichen Bildungsveranstaltungen und Publikationen war der kommunalpolitische Bezug nicht gegeben oder zweifelhaft.

24 Teilweise wurden Bildungsveranstaltungen zu Handlungsfeldern gefördert, die durch die Kommunalpolitik aufgrund der Zuständigkeit des Freistaates nicht wesentlich beeinflussbar sind (bspw. „Bildungspolitischer Dialog – Wie geht es weiter an Sachsens Schulen?“). Der SRH fand auch Veranstaltungen vor, die thematisch Schwerpunktthemen der nahestehenden Partei bedienten und zu denen Teilnehmer des Kreisverbandes der Partei sowie ausschließlich nicht kommunale Vertreter eingeladen waren. Auch die Durchführung einer Fraktionsklausur wurde als Bildungsveranstaltung aus den Fördermitteln bezahlt. Zudem fielen Seminarwochenenden mit Übernachtung am Seminarort (Freitag bis Sonntag) einer Bildungsvereinigung auf, deren Teilnehmer aus den Angehörigen eines Kreisverbandes einschließlich deren Ehepartnern und zum Teil minderjährigen Kindern bestanden. Ein Kulturprogramm war hier fester Bestandteil des Wochenendseminars, die wechselnden Referenten kamen aus dem Teilnehmerkreis.

25 Bei einer geförderten Publikation fehlte der inhaltliche Bezug zur kommunalpolitischen Bildungsarbeit, weil sie sich mit rein historischen Themen beschäftigte („Via Regia in Sachsen“). Die Ausgaben beliefen sich auf rd. 10,0 T€ zuzüglich weiterer rd. 15,1 T€ für 4 Veranstaltungen zur Buchvorstellung für Bürgermeister und Vereinsmitglieder. Einige Publikationen wiesen zudem keinerlei inhaltlichen Bezug zu kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten auf oder ließen einen kommunalpolitischen Mehrwert vermissen („Tag der Sachsen“, „Jagd“).

26 Der SRH konnte auch in anderen Fällen keinen Bezug der Veranstaltungen oder Publikationen zum Förderzweck, der Vermittlung von Kenntnissen über kommunale Institutionen, Willensbildungsprozessen und Politikfeldern nach Ziff. II Nr. 1 KomPolFördRL herstellen (z. B. auch bei der gedruckten Tagungsdokumentation der Konferenz „Smart Cities“, die online durchgeführt und durch eine im Ausland liegende Einrichtung der Staatsregierung organisiert wurde).

27 Die Ausgaben für diese Maßnahme waren daher nicht zuwendungsfähig.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit

28 Eine Bildungsvereinigung setzte im Prüfungszeitraum umfangreiche Mittel für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ein. Unter den geprüften Fällen fanden sich Ausgaben für Werbeartikel und die Anmietung von 2 Alterssimulationsanzügen mit Betreuung anlässlich des Tages der Sachsen (rd. 5,6 T€). Bei fast allen Werbemitteln fehlte der notwendige Hinweis auf die Homepage der Bildungsvereinigung bzw. auf eine anderweitige Kontaktmöglichkeit zu den Bildungsangeboten. Es ist davon auszugehen, dass die Werbemittel nicht ausgegeben wurden, um der unmittelbaren Kontaktaufnahme zu dienen. Ein kommunalpolitischer Bezug ist fraglich. Das SMI hatte festgestellt, dass es keinen Mehrwert für den Betrachter gebe, förderte die Ausgaben im Prüfungszeitraum dennoch.

29 Merkmal einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit ist die Information über vergangene, gegenwärtige und bevorstehende Tätigkeiten.³ Zur Umsetzung des Bildungsauftrages der Bildungsvereinigungen muss sich dies auf die Fördergegenstände nach Ziff. II Nr. 1 KomPolFördRL beziehen. Die Öffentlichkeitsarbeit hat sich daher auf die Vermittlung sachgerechter, objektiv gehaltener Informationen zur kommunalpolitischen Bildungsarbeit zu beschränken.

³ Vgl. VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2002, VGH 03/02, Rdnr. 40 zur zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen, welches vorliegend entsprechend herangezogen werden kann.

3 Folgerungen

- ³⁰ **3.1** Die Umverteilung nicht abgerufener Haushaltsmittel führt zu einer verzerrten Mittelallokation unter den Bildungsvereinigungen. Die Gewichtung der Mittelverteilung wird damit konterkariert.
- ³¹ **3.2** Die Vorgaben der VwV zu § 23 SÄHO sollen die Transparenz des staatlichen Handelns gegenüber der Öffentlichkeit und dem Parlament gewährleisten. Ohne Veröffentlichung der Haushalts- und Wirtschaftspläne institutioneller Zuwendungsempfänger ab dem vorgegebenen Schwellenwert wird der Öffentlichkeit diese Möglichkeit entzogen.
- ³² **3.3** Die Vorschriften der VwV zu § 44 SÄHO zur Einhaltung des Besserstellungsverbot vor Einreichung der Haushaltsvoranschläge sind umzusetzen. Eine stringenter Überprüfungs des Besserstellungsverbot ist aus Sicht des SRH dringend geboten.
- ³³ **3.4** Die festgelegte Zielgruppe der interessierten Bürgerinnen und Bürger, der in den Erläuterungen zum StHpl. für verbindlich erklärten Förderrichtlinie, kann nicht durch anderweitige Bestimmungen des SMI im Förderkonzept auf kommunale Mandatsträger beschränkt werden. Eine solche Beschränkung von Fortbildungsveranstaltungen auf eine bestimmte Zielgruppe ist angreifbar. Wenn und soweit veranstaltungsbezogen eine Beschränkung der Teilnehmer auf eine spezifische Zielgruppe zugelassen werden soll, wäre diese Möglichkeit entsprechend klarstellend in der Förderrichtlinie zu regeln.
- ³⁴ **3.5** Eine Evaluierung der Förderung ist seit 1995 nicht erfolgt. Sie ist dringend geboten, um dezidierte Aussagen zum Fördererfolg, Förderverfahren und auch der Förderhöhe treffen zu können.
- ³⁵ **3.6** Das SMI hat auf die Offenheit der Bildungsangebote für alle interessierten Bürger hinzuwirken. Um die aktive Teilnahme aller Bürger am kommunalpolitischen Leben zu fördern und die Bürger zur Übernahme kommunalpolitischer Verantwortung zu befähigen, müssen die Veranstaltungsangebote für alle zugänglich beworben werden und buchbar sein, um so interessierten Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den Veranstaltungen zu ermöglichen.
- ³⁶ **3.7** Der kommunalpolitische Bezug von Veranstaltungen und Publikationen ist deutlich herauszustellen. Der SRH erkennt nicht, dass der Begriff „kommunalpolitischer Bezug“ einen Beurteilungsspielraum beinhaltet.
- ³⁷ **3.8** Das SMI muss auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen klare Regelungen treffen und dafür sorgen, dass die ausgegebenen Mittel nur zum Zweck der kommunalpolitischen Bildungsarbeit eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Zulässigkeit von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- ³⁸ **4.1** Das SMI hält eine Umverteilung nicht abgerufener Haushaltsmittel für sachgerecht, damit diese einer zweckgerechten Verwendung zugeführt werden können.
- ³⁹ **4.2** Mit den Anmeldungen zum DHH lege das SMI dem SMF die Jahresabschlüsse sowie Haushalts- und Wirtschaftspläne der Bildungsvereinigungen vor. Im Rahmen der Wiederaufnahme der Haushaltsverhandlungen zum DHH 2025/2026 werde das SMI dem SMF auch die Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Anzahl der Beschäftigten als vorläufige Angaben zur Verfügung stellen.
- ⁴⁰ **4.3** Eine grundsätzliche Bewertung der vorhandenen Stellen bei den Vereinen strebe das SMI bis zum kommenden Zuwendungsjahr an, eine stringente Plausibilitätsprüfung sei erst möglich, wenn die Bewertung der derzeitigen Stellen abgeschlossen sei.

- 41 **4.4** Das SMI nehme die Hinweise des SRH zum Anlass, zeitnah das Förderkonzept zu überarbeiten. Der Fördergegenstand in der Richtlinie soll zudem um „die Schulung von Mandatsträgern“ erweitert werden. Die Ausrichtung der Förderrichtlinie auf „interessierte Bürger“ schließe nach Auffassung des SMI nicht aus, dass sich einzelne Veranstaltungen ausschließlich an spezielle Zielgruppen richten können, etwa an jugendliche Erstwähler, Mandatsträger oder Frauen.
- 42 **4.5** Angesichts der fortlaufenden Bestätigung durch den Sächsischen Landtag wurde bisher auf eine entsprechende Evaluierung verzichtet. Im Jahr 2025 werde eine Evaluierung auf Grundlage der Zuwendungsjahre 2022 bis 2024 nach dem Leitfaden des SMF erfolgen.
- 43 **4.6** Aus Sicht des SMI sei es ausreichend, wenn die Vereine Veranstaltungen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr buchbar seien, aktiv – etwa auf ihrer Internetseite – bewerben, damit sich potenzielle Teilnehmer anmelden können. Dann obliege es den Vereinen, etwa bei Erreichen der Teilnehmerzahl, eine weitere Veranstaltung zum Thema anzubieten.
- 44 **4.7** Das SMI fasst den Begriff des kommunalpolitischen Bezuges weit und sieht ihn nicht nur in der Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften, sondern auch bei Themen, die von der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene umfasst sind.
Zu einigen der angesprochenen Bildungsangebote gab das SMI an, die Ausgaben nicht anerkannt zu haben. Bei anderen habe es die abgerechneten Ausgaben gekürzt oder vollständig anerkannt, obwohl der kommunalpolitische Bezug teilweise auch für das SMI fraglich war.
- 45 **4.8** Das SMI werde prüfen, ob einheitliche Kriterien für die Öffentlichkeitsarbeit erforderlich seien.

5 Schlussbemerkungen

- 46 Die Beschränkung von Angeboten auf bestimmte Zielgruppen entspricht derzeit nicht dem Zweck nach der Förderrichtlinie. Sollen einzelne Angebote nur für ausgewählte Personengruppen konzipiert und angeboten werden dürfen, wäre diese Möglichkeit entsprechend klarstellend in der Förderrichtlinie zu regeln.
- 47 Der kommunalpolitische Bezug von Angeboten muss sich an den Fördergegenständen der Ziff. II KomPolFördRL ausrichten und ist stärker in der Förderakte herauszuarbeiten.
- 48 Angesichts der Rechtsprechung des BVerfG zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung parteinaher Stiftungen sollte das SMI vertieft prüfen, ob die Finanzierung der kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen ebenfalls einer gesetzlichen Regelung bedarf. Auf die erst kürzlich getroffene Entscheidung der Staatskanzlei des Saarlandes, die ausschließlich auf Grundlage einer Förderrichtlinie beruhende Förderung politischer Jugendorganisationen wegen des Widerspruchs zur Rechtsprechung des BVerfG einzustellen, wird verwiesen.